

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2006.00071 vom 21. September 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2006.00071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2006.00071)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2006.00071 du 21 septembre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2006.00071 del 21 settembre 2007

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Art. 67 ff. KVG regeln die freiwillige Taggeldversicherung. Das ATSG, welches auch auf die freiwillige Taggeldversicherung Anwendung findet (vgl. Art. 1 KVG), sieht in Art. 49 Abs. 1 vor, dass der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind, oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen hat. Leistungen, Forderungen oder Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden (Art. 51 Abs. 1 ATSG). Im Bereich des KVG besteht diese Möglichkeit des formlosen Verfahrens zudem generell immer dann, wenn über Versicherungsleistungen zu entscheiden ist (Art. 80 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 51 ATSG). Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG).

2.2 Vor dem Inkrafttreten des ATSG bestanden in verschiedenen Einzelbereichen des Sozialversicherungsrechts Normen über die Rückforderungen. Im Bereich des Krankenversicherungsrechts fehlte es an einer solchen Bestimmung, Lehre und Rechtsprechung wandten jedoch (insbesondere bei Fehlen einer vollumfänglichen statutarischen Regelung) sinngemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; in Kraft gewesen bis 31. Dezember 2002) an (BGE 126 V 23; RKUV 1994 Nr. K 926 S. 3; Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 2. Aufl. Basel 2007, S. 615 Rz 651 und S. 773 Rz 1096).

Die danach sind die unrechtmässig ausgerichteten Leistungen zur Rückzuerstatten, bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden (Art. 47 Abs. 1 AHVG). Der Rückforderungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Versicherer davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend (Art. 47 Abs. 2 AHVG). Als unrechtmässig bezeichnete Art. 78 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) einen Anspruch, der der versicherten Person überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe zustand. War eine Leistung gemäss Art. 76 Absatz 1 AHVV einer Drittperson oder Behörde ausgerichtet worden, so war diese rückerstattungspflichtig. Gemäss Rechtsprechung verpflichtete aber auch ein an eine nichtberechtigte Person irrtümlich formlos ausgerichtetes Betreffnis den Versicherer zum Erlass einer Rückforderungsverfügung, unabhängig vom Grund

für die unrechtmässige Auszahlung (Meyer-Blaser, Die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, in: ZBJV 1995, S. 477 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch Art. 33.3 der auf den Taggeldvertrag anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die FIRMA Kollektiv-Taggeldversicherung nach KVG (Ausgabe 1. Januar 1999) sieht vor, dass vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen der Helsana zurückzuerstatten sind (Urk. 17/54).

2.3 Ä Ä Ä Ä Neu ist die Rückerstattung von Leistungen grundsätzlich auch für den Bereich des KVG und insbesondere die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG in Art. 25 ATSG geregelt. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Abs. 1 Satz 1). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erlangt hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Über den Umfang der Rückforderung wird eine Verfügung erlassen (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 2 Abs. 1 ATSV sind rückerstattungspflichtig (a) der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben, (b) Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckmässiger Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden sowie (c) Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wie bereits von Art. 47 Abs. 1 AHVG sind von Art. 25 ATSG und Art. 2 Abs. 1 ATSV ebenfalls die Fälle erfasst, wo der Leistungsbezug überhaupt nie rechtmässig erfolgt ist. Dazu sind etwa die Fälle zu zählen, wo eine Leistung versehentlich an eine nicht leistungsberechtigte Person ausbezahlt wurde. Dabei ist grundsätzlich ein Sozialversicherungsverhältnis des Rückfordernden Trägers zur betroffenen Person anzunehmen, weshalb eine Verfügungskompetenz zu bejahen ist (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 25 Rz 3, S. 277). Allein schon die versehentliche Überweisung einer Versicherungsleistung auf das Konto eines Nichtberechtigten lässt das sozialversicherungsrechtliche Rückerstattungsverhältnis entstehen (Meyer-Blaser, a.a.O., S. 477; vgl. auch Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 279).

2.4 Ä Ä Ä Ä Da die nach dem ATSG für die Rückerstattung massgeblichen Grundsätze aus der früheren Regelung und Rechtsprechung hervorgegangen sind, kommt der Frage, welches Recht zeitlich anwendbar ist, keine ausschlaggebende Bedeutung zu (BGE 130 V 318).

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vorliegend verlangt ein Krankenversicherer sozialversicherungsrechtliche Leistungen, nämlich Taggelder der freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG, vom Versicherungsnehmer des betreffenden Kollektivtaggeldvertrages zurück. Nach Lehre und Rechtsprechung ist damit von einem sozialversicherungsrechtlichen Rückerstattungsverhältnis auszugehen und die

sozialversicherungsrechtlichen Rückckerstattungsnormen sind anwendbar (vgl. Erw. 2.2 und 2.3). Die Beschwerdegegnerin war damit befugt, über die Rückckforderung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG zu verfahren und einen Einspracheentscheid zu erlassen. Insoweit das Sozialversicherungsgericht im Urteil vom 29. November 2004 im Verfahren KV.2002.00094 eine andere Rechtsauffassung andeuten wollte (vgl. Urk. 8/1 S. 13), könnte daran jedenfalls nicht festgehalten werden. Dass Krankenkassen ihre Forderungen auf dem Betreibungsweg geltend machen, ändert entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin an der sozialversicherungsrechtlichen Natur der Forderung nichts (vgl. Art. 54 ATSG; vgl. Urk. 20 S. 4 und Urk. 8/9).

Nachfolgend ist damit die Rechtmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides vom 3. Juli 2006 zu überprüfen.

#### E. 4

4.1 Mit Verfügung vom 20. April 2005 forderte die Helsana die Taggeldleistungen im Betrag von Fr. 53'466.20 zurück. Dagegen liess die Beschwerdeführerin am letzten Tag der Einsprachefrist Einsprache erheben und neben der Aufhebung der Verfügung auch beantragen, es seien dem Rechtsvertreter die Akten zuzustellen und zur Ergänzung der Begründung und zur Stellung zusätzlicher Anträge sei ihr eine angemessene Frist anzusetzen (Urk. 8/7 S. 2). Die Beschwerdegegnerin erliess in der Folge den Einspracheentscheid vom 3. Juli 2006 und hielt darin unter anderem fest, mit Urteil (des Sozialversicherungsgerichts) vom 29. November 2004 sei die Höhe der Forderung bereits in materieller Hinsicht geprüft worden, weshalb sie die Akten nicht noch einmal zur Einsicht ediere (Urk. 2). Die Beschwerdeführerin lässt vorab geltend machen, es sei festzustellen, dass mit der Akteneinsichtsverweigerung im Einspracheverfahren das rechtliche Gehör verletzt worden sei (Urk. 1 S. 2 und 4).

#### 4.2

4.2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) sowie Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisansprüchen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 504 Erw. 2.2, 127 I 56 Erw. 2b, 127 III 578 Erw. 2c, 126 V 131 Erw. 2b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 Erw. 2a/aa, 124 V 181 Erw. 1a, 375 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

4.2.2 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 V 132 Erw. 2b mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwer wiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs indes als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines - allfälligen - Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 I 72, 126 V 132 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

4.2.3 Ä Ä Nach Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG steht der versicherten Person für die sie betreffenden Daten das Akteneinsichtsrecht zu (vgl. auch Art. 8 ff. ATSV).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Art. 42 ATSG sieht vor, dass die Parteien nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind. Nach Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten (Art. 10 Abs. 1 ATSV). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Absatz 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Nach der Rechtsprechung ist ausser in Fällen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs bei mangelhaften Beschwerden immer eine Nachfrist im Sinne von Art. 10 Abs. 5 ATSV anzusetzen. Von offensichtlichem Rechtsmissbrauch ist auszugehen, wenn rechtskundig vertretene Versicherte mit einer sogenannt vorsorglichen Einsprache ohne Rechtsbegehren und Begründung einzig bezwecken, mittels Nachfrist eine Verlängerung der Einsprachefrist zu erwirken (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen R. vom 8. September 2006, I 99/06, Erw. 2.3).

4.3 Ä Ä Ä Ä Aus dieser gesetzlichen Ordnung des ATSG ergibt sich, dass die Begründung der Einsprache und damit auch eine Stellungnahme zu den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Akten des Versicherungsträgers grundsätzlich innerhalb der Einsprachefrist zu erfolgen hat (vgl. BGE 132 V 387 Erw. 4.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin gehen vorliegend davon aus, dass die Eingabe vom 23. Mai 2005 trotz lediglich kurzer Begründung den Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 ATSV genügt (vgl. Urk. 8/7 S. 2). Damit musste die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin keine Nachfrist zur ergänzenden Begründung und eventuellen Antragsergänzung oder Abänderung ansetzen. Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme hätte aber dann ausdrücklich eingeräumt werden müssen, wenn die Beschwerdegegnerin nach Eingang der Einsprache die Akten vervollständigt hätte, was nicht der Fall ist (vgl. BGE 132 V 389 Erw. 4.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Indes stellt die Verweigerung der Einsichtnahme in die Akten auf das schriftliche Gesuch vom 23. Mai 2005 für sich eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör dar, zumal der Beschwerdeführerin damit etwa die Möglichkeit verwehrt wurde, von sich aus im Einspracheverfahren ergänzende Beweismittel oder eine ergänzende Begründung einzureichen (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 42 Rz 11 ff., S. 423 f.). Dies gilt vorliegend noch umso mehr, als die Beschwerdegegnerin sich in der Folge mit dem Erlass des Einspracheentscheides sehr lange, das heisst über ein Jahr Zeit liess. Die Relevanz der Akten zu beurteilen steht dem Versicherungsträger zudem ganz generell

nicht zu (vgl. BGE 132 V 389 Erw. 3.2; vgl. Urk. 2 S. 2).

Da aber der Beschwerdeführerin die Umstände des vorliegenden Falles und die Akten bereits aus dem früheren Verfahren KV.2002.00094 bekannt waren, ist nicht von einer derart schwer wiegenden Verletzung des Gehörsanspruches, welcher einer Heilung nicht zugänglich wäre, auszugehen. Im vorliegenden Verfahren bestand denn für die Beschwerdeführerin insbesondere im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit, sich umfassend zu den Akten und zur Sache zu äussern (vgl. Urk. 9 ff. und Urk. 20). Das Sozialversicherungsgericht kann zudem Sach- und Rechtslage frei überprüfen. Unter diesen Umständen ist von der ausnahmsweisen Heilung der Gehörsrechte der Beschwerdeführerin auszugehen.

## E. 5

5.1 Es ist unbestritten und steht fest, dass die Beschwerdeführerin keinen eigenen Rechtsanspruch auf die Taggelder im Betrag von Fr. 53'466.20 hat (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 29. November 2005, Urk. 8/1 S. 13 Erw. 2.7.5; vgl. auch Urk. 1 S. 4). Die Rückforderung durch die Beschwerdegegnerin ist angesichts der zweifellosen Unrichtigkeit der erfolgten Leistungsgewährung und der Erheblichkeit einer Berichtigung ohne weiteres zulässig (vgl. Locher, a.a.O., S. 280 Rz 10).

### 5.2

5.2.1 Die Beschwerdeführerin lässt gegen die Rückforderung einerseits geltend machen, da ihr im Rahmen des Kollektivtaggeldvertrages lediglich Zahlstellenfunktion zugekommen sei, könnten gestützt auf die Bestimmungen des ATSG die zu Unrecht ausgerichteten Taggelder nicht bei ihr zurückgefordert werden (Urk. 20 S. 2).

5.2.2 Nach den vor dem Inkrafttreten des ATSG und der ATSV im Bereich des KVG sinngemäss anwendbar gewesenen Bestimmungen war grundsätzlich diejenige Person rückerstattungspflichtig, an welche tatsächlich die unrechtmässige Leistung ausgerichtet worden war (Art. 78 AHVV in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung; vgl. Meyer-Blaser, a.a.O., S. 477). Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a und c ATSV sind rückerstattungspflichtig der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistung, aber auch Dritte, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.

Nach der auch nach Inkrafttreten des ATSG und der ATSV nach wie vor gültigen Rechtsprechung sind Dritte dann nicht rückerstattungspflichtig, wenn sie die Zahlungen im Auftrag des oder der Berechtigten lediglich als Inkasso- oder Zahlstelle entgegengenommen haben, ohne dass sie eigene Rechte oder Pflichten aus dem Leistungsverhältnis hatten (vgl. Kieser, a.a.O., S. 281 Rz 16; vgl. BGE 118 V 221 Erw. 4a, 110 V 15 Erw. 2b; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen Gemeinde Littau vom 26. September 2000, I 397/99, Erw. 1).

5.2.3 Der Beschwerdeführerin kam bezüglich der Taggeldzahlungen zwar eine Zahlstellenfunktion zu (vgl. Urk. 8/1 S. 13 Erw. 2.7.5). Diese war ihr jedoch nicht vom Berechtigten, A. \_\_\_\_, sondern von der Beschwerdegegnerin selbst eingeräumt worden. Die vorzitierte Rechtsprechung könnte vorliegend schon deshalb nicht ohne Einschränkungen zur Anwendung gelangen.

Von einer Auszahlung an Dritte im Sinne von Art. 76 AHVV (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) und von Art. 2 Abs. 1 lit. c ATSV kann

indes nur dann ausgegangen werden, wenn die Zahlung an den Dritten befreiende Wirkung für den Versicherten hat. Kam indes - wie vorliegend - der Zahlung an den Dritten keine befreiende Wirkung zu, weshalb eine zusätzliche Zahlung an die versicherte und leistungsberechtigte Person zu erfolgen hatte (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichtes vom 29. November 2004, Urk. 8/1 S. 5 ff. Erw. 2 und S. 21 Dispositivziffer 1), so sind Drittpersonen bezüglich der von ihnen erhaltenen Zahlungen als eigentliche Bezüger beziehungsweise Bezügerinnen der unrechtmässig gewährten Leistungen zu betrachten. Dass der Leistungsbezug unrechtmässig ist, ist denn auch allein in der Person der Beschwerdeführerin begründet. Es verhält sich insoweit gleich, wie wenn der Versicherungsträger einer beliebigen Drittperson, welche in keinem Verhältnis zur versicherten Person steht, eine ihr nicht zustehende Zahlung macht. Diese Drittperson gilt als Bezüger oder Bezügerin der erfolgten Zahlung und ist Rückerstattungspflichtig (vgl. Erw. 2.2 und 2.3).

Als solche ist auch die Beschwerdeführerin, welche die Zahlung von Fr. 53'466.20 unbestritten ermessen erhalten, welche aber keinen Rechtsanspruch auf die Fr. 53'466.20 hat, zur Rückerstattung verpflichtet.

### E. 5.3

5.3.1 Die Beschwerdeführerin lässt im Wesentlichen aber geltend machen, die Rückforderung sei verwirkt. Die Beschwerdegegnerin hätte bereits unmittelbar nachdem die Vertreterin von A. die Zahlung an den Versicherten selbst verlangt hatte, das Geld bei ihr zurückfordern müssen. Spätestens aber nach ihrer Beiladung im Verfahren KV.2002.00094 und ihrem Antrag vom 12. Januar 2004 (vgl. Urk. 17/24), es sei festzustellen, dass dem Versicherten das direkte Forderungsrecht zugestanden hätte, hätte sie erkennen können und müssen, dass bei ihr eine Bereicherung bestanden habe. Die Beschwerdegegnerin hätte niemals zuwarten dürfen, bis ein Urteil in der Sache selbst vorlag (Urk. 1 S. 5 f.).

Die Beschwerdegegnerin demgegenüber macht geltend, erst mit dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 29. November 2004 im Verfahren KV.2002.00094 habe sie erkennen müssen, dass sie die Taggeldleistungen irrtümlich an die Beschwerdeführerin ausgerichtet habe (Urk. 7 S. 7, 25 S. 3).

5.3.2 Gemäss dem im Bereich des KVG bis 31. Dezember 2002 sinngemäss anwendbar gewesenen Art. 47 Abs. 2 AHVG verjährt der Rückforderungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Krankenkasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zahlung. Entsprechendes sieht Art. 25 Abs. 2 ATSG vor (vgl. Erw. 2.3). Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 119 V 433 Erw. 3a).

Unter dem Ausdruck "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat" ist der Zeitpunkt zu verstehen, in welchem sich die Verwaltung vom Sachverhalt, der zur Rückforderung einer irrtümlich ausgerichteten Leistung berechtigt, hätte Rechenschaft geben müssen, wenn sie die unter den gegebenen Umständen erforderliche Aufmerksamkeit aufgewendet hätte (BGE 119 V 433 Erw. 3a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 274 Erw. 5a). Letzteres bedingt, dass ihr die erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass (Gesamtsumme der Forderung) gegenüber einem bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt (Urteil des Eidgenössischen



Versicherungsgerichtes in Sachen X. Versicherungs-Gesellschaft vom 12. Februar 2007, I 1023/06, Erw. 3.4). Im Zeitpunkt des Verkündungserlasses am 20. April 2005 war mithin weder die relative einjährige noch die absolute fünfjährige Verwirkungsfrist, welche mit dem Zeitpunkt der Zahlung im November 2001 zu laufen begonnen hatte (vgl. Urk. 17/24 S. 3), abgelaufen. Die Rückforderung ist somit nicht verwirkt. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob bereits die direkt beim Sozialversicherungsgericht eingereichte Beschwerde vom 1. Februar 2005 (Urk. 8/2) fristwahren Charakter gehabt hat.

Die Beschwerdeführerin ist damit zur Rückzahlung der im November 2001 erhaltenen Fr. 53'466.20 verpflichtet und die Beschwerde ist abzuweisen.

## E. 6

6.1 Die Beschwerdegegnerin liess beantragen, zusätzlich zu den Fr. 53'466.20 sei die Beschwerdeführerin zur Zahlung von 5 % Verzugszins seit 1. Januar 2003 zu verpflichten (Urk. 7 S. 2 und 25 S. 2). Die Beschwerdeführerin macht geltend, über einen Zinsanspruch sei nicht verfügt worden. Zudem bestehe keine Verzinsungspflicht für Rückforderungen (Urk. 20 S. 2).

6.2 Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüche Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten. Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Aus Art. 26 Abs. 2 ATSG kann keine Verzugszinspflicht auf Rückerstattungen von Leistungen hergeleitet werden; ob die Verzugszinspflicht aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz abgeleitet werden kann, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht bis anhin offen gelassen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen T. vom 17. Januar 2006, K 40/05, Erw. 4.3).

Die Frage des Verzugszinsanspruches betrifft ein eigenes Rechtsverhältnis, welches im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nur überprüft werden kann, wenn die Vorinstanz darüber befunden hat (Anfechtungsgegenstand) und der vorinstanzliche Entscheid in dieser Hinsicht angefochten wird (Streitgegenstand; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 2. Februar 2006, K 112/05, Erw. 5.2 und in Sachen K. vom 9. Dezember 2005, I 384/05, Erw. 7.2.1).

6.3 Die Beschwerdegegnerin hat über den nun im Beschwerdeverfahren geltend gemachten Verzugszinsanspruch ab 1. Januar 2003 nicht verfügt und einen Verzugszins auch im Einspracheverfahren nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 2 und 8/4). Dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren neu und ohne Begründung gestellten Begehren auf Zusprache von Verzugszins ist demzufolge nicht stattzugeben (vgl. Urk. 7 S. 2 und 25 S. 4).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Fr. 53'466.20 zurückzuerstatten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsagent Bruno Imperatori

- Helsana Versicherungen AG
- Bundesamt für Gesundheit
- Rechtsanwältin Elga Bugada Aebli zu Händen A. \_\_\_\_

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.